

Auftragsverarbeitungsvertrag
gemäß Artikel 28 Absatz 3 Europäische Datenschutz-
Grundverordnung (DS-GVO)

zum Hauptvertrag:
„Kooperationsvertrag zum Projekt Ki:connect.nrw“
vom 08.04.2025

zwischen

Name der beauftragenden Hochschule

Anschrift der beauftragenden Hochschule

gesetzlich vertreten durch

Titel Vorname Name, Position

– Verantwortliche - nachstehend „Auftraggeberin“ genannt –

und

der RWTH Aachen University
vertreten durch den Kanzler der RWTH Aachen
University

Templergraben 55
52062 Aachen (Hausanschrift) 52056 Aachen
(Postanschrift) Deutschland

Telefon: +49 241 80 1 Telefax: +49 241 80
92312

E-Mail: rektorat@rwth-aachen.de

Website: www.rwth-aachen.de/rektorat

– Auftragsverarbeiterin - nachstehend „Auftragnehmerin“ genannt –

ABSCHNITT I

Klausel 1

Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)¹ sichergestellt werden.
- b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter*innen haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.
- d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen die Auftraggeberin gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

Klausel 2

Unabänderbarkeit der Klauseln

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3

Auslegung

- a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

¹ Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG entfällt vorliegend mangels Einschlägigkeit.

Klausel 4

Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DER PARTEIEN

Klausel 6

Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag der Auftraggeberin verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7

Pflichten der Parteien

7.1. Weisungen

a) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung der Auftraggeberin, es sei denn, sie ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem sie unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt Die Auftragnehmerin der Auftraggeberin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Die Auftraggeberin kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.

b) Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass von der Auftraggeberin erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2. Zweckbindung

Die Auftragnehmerin verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern sie keine weiteren Weisungen der Auftraggeberin erhält.

7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden von der Auftragnehmerin nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4. Sicherheit der Verarbeitung

a) Die Auftragnehmerin ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

b) Die Auftragnehmerin gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5. Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet Die Auftragnehmerin spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6. Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Die Auftragnehmerin bearbeitet Anfragen der Auftraggeberin bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen der Auftraggeberin gestattet Die Auftragnehmerin ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann die Auftraggeberin einschlägige Zertifizierungen der Auftragnehmerin berücksichtigen.
- d) Die Auftraggeberin kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen der Auftragnehmerin umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) Die Auftragnehmerin darf keinen seiner Verarbeitungsvorgänge, die sie im Auftrag der Auftraggeberin gemäß diesen Klauseln durchführt, ohne vorherige gesonderte schriftliche Genehmigung der Auftraggeberin an einen Unterauftragsverarbeiter untervergeben. Die Auftragnehmerin reicht den Antrag auf die gesonderte Genehmigung mindestens 90 Tage vor der Beauftragung des betreffenden Unterauftragsverarbeiters zusammen mit den Informationen ein, die die Auftraggeberin benötigt, um über die Genehmigung zu entscheiden. Die Liste der von der Auftraggeberin genehmigten Unterauftragsverarbeiter findet sich in Anhang IV. Die Parteien halten Anhang IV jeweils auf dem neuesten Stand.
- b) Beauftragt die Auftragnehmerin einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag der Auftraggeberin), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für die Auftragnehmerin gemäß diesen Klauseln gelten. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen Die Auftragnehmerin entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- c) Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann Die Auftragnehmerin den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Die Auftragnehmerin haftet gegenüber der Auftraggeberin in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit der Auftragnehmerin geschlossenen Vertrag nachkommt. Die Auftragnehmerin benachrichtigt die Auftraggeberin, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

e) Die Auftragnehmerin vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach die Auftraggeberin – im Falle, dass Die Auftragnehmerin faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8. Internationale Datenübermittlungen

a) Jede Übermittlung von Daten durch die Auftragnehmerin an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen der Auftraggeberin oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem Die Auftragnehmerin unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.

b) Die Auftraggeberin erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen Die Auftragnehmerin einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag der Auftraggeberin) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, Die Auftragnehmerin und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8

Unterstützung der Auftraggeberin

a) Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über jeden Antrag, den sie von der betroffenen Person erhalten hat. Sie beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, sie wurde von der Auftraggeberin dazu ermächtigt.

b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt Die Auftragnehmerin die Auftraggeberin bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt Die Auftragnehmerin die Weisungen der Auftraggeberin.

c) Abgesehen von der Pflicht der Auftragnehmerin, die Auftraggeberin gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt Die Auftragnehmerin unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen die Auftraggeberin zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:

- 1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
- 2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern die Auftraggeberin keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
- 3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem Die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich unterrichtet, wenn sie feststellt, dass die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
- 4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679].

d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet Die Auftragnehmerin mit der Auftraggeberin zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit die Auftraggeberin ihren Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei Die Auftragnehmerin die Art der Verarbeitung und die ihr zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1. Verletzung des Schutzes der von der Auftraggeberin verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den von der Auftraggeberin verarbeiteten Daten unterstützt Die Auftragnehmerin die Auftraggeberin wie folgt:

a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem der Auftraggeberin die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);

b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679] in der Meldung der Auftraggeberin anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:

- 1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- 2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- 3) die von der Auftraggeberin ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2. Verletzung des Schutzes der von der Auftragnehmerin verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den von der Auftragnehmerin verarbeiteten Daten meldet Die Auftragnehmerin diese der Auftraggeberin unverzüglich, nachdem ihr die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);

b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;

c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die Die Auftragnehmerin zur Verfügung zu stellen hat, um die Auftraggeberin bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

ABSCHNITT III
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 10

Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Falls Die Auftragnehmerin ihren Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann die Auftraggeberin – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – die Auftragnehmerin anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis sie diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich, wenn sie aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit sie die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
- 1) die Auftraggeberin die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Auftragnehmerin gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
 - 2) Die Auftragnehmerin in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;
 - 3) Die Auftragnehmerin einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit sie die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn die Auftraggeberin auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem sie von der Auftragnehmerin darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.
- d) Nach Beendigung des Vertrags löscht Die Auftragnehmerin nach Wahl der Auftraggeberin alle im Auftrag der Auftraggeberin verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt der Auftraggeberin, dass dies erfolgt ist, oder sie gibt alle personenbezogenen Daten an die Auftraggeberin zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet Die Auftragnehmerin weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

ABSCHNITT IV
ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN

Klausel 11

Konkretisierungen und ergänzende Regelungen

11.1 Pflichten der Parteien

a) Weisungen

Ergänzend zu Klausel 7.1 Buchstabe a) wird vereinbart:

Die Weisungen sind von den Vertragsparteien für die Geltungsdauer der Verarbeitung und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

b) Sicherheit der Verarbeitung

1) Ergänzend zu Klausel 7.4 Buchstabe a) wird vereinbart:

- i) Die in Anhang III vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen bedürfen einer schriftlichen Mitteilung an die Auftraggeberin und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Maßnahmen handelt. Wesentliche Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Auftraggeberin. Bei allen Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Auftragnehmerin darf das Sicherheitsniveau der vereinbarten Maßnahmen nicht unterschritten werden.
- ii) Bei Vergabefahren stellt Die Auftragnehmerin der Auftraggeberin bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens zusammen mit seinem Angebot ein aussagekräftiges, prüffähiges und aktuelles Datenschutz- und Datensicherheitskonzept für diese Auftragsverarbeitung zur Verfügung.

Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten (auch) in Mobiler Arbeit. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass die Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen auch bei „Mobiler Arbeiten“ der Beschäftigten der Auftragnehmerin gewährleistet ist. Die Auftragnehmerin trägt Sorge dafür, dass bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten außerhalb der Geschäftsräume die Speicherorte so konfiguriert werden, dass die lokale Speicherung ausschließlich verschlüsselt erfolgt. Die Auftragnehmerin trägt ferner dafür Sorge, dass die Bedingungen zum „Mobilen Arbeiten“ der Auftragnehmerin einschließlich spezieller Verhaltens- und IT-Sicherheitsrichtlinien, von den jeweiligen Beschäftigten eingehalten werden; die jeweiligen Beschäftigten werden hinsichtlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen durch die Auftragnehmerin in geeigneter Weise geschult.

2) Ergänzend zu Klausel 7.4 Buchstabe b) wird vereinbart:

Die Pflicht zu Vertraulichkeit/Verschwiegenheit dieser Personen besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages und/oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen der Auftragnehmerin und den bei ihr Beschäftigten fort.

c) Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

Ergänzend zu Klausel 7.6 Buchstabe a) wird vereinbart:

Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin auf dessen Verlangen bei der Erstellung und Führung des Verzeichnisses über die Verarbeitungstätigkeiten, insbesondere durch Mitteilung der erforderlichen Angaben.

Ergänzend zu Klausel 7.7 Buchstabe b) wird vereinbart:

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die Die Auftragnehmerin z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

11.2 Unterstützung der Auftraggeberin

Ergänzend zu Klausel 8 Buchstabe a) wird vereinbart:

Die Auftragnehmerin darf Auskünfte an Dritte oder betroffene Personen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Auftraggeberin erteilen. Ist die Auftragnehmerin gerichtlich oder gesetzlich verpflichtet, Auskunft zu erteilen, so hat sie die Auftraggeberin hierüber unverzüglich zu informieren. Die Auftragnehmerin darf Auskünfte an die Auftraggeberin nur gegenüber den autorisierten Personen (gemäß Anhang I) erteilen.

Ergänzend zu Klausel 10 Buchstabe d) wird vereinbart:

Ein Zurückbehaltungsrecht wird hinsichtlich der verarbeiteten personenbezogenen Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

11.3 Fernwartung

Räumlich getrennte Zugriffe der Auftragnehmerin auf IT-Systeme der Auftraggeberin zu Wartungs- oder Reparaturzwecken (Fernwartung) finden nicht statt.

11.4 Sonstiges

a) Die Haftung bemisst sich nach den Regelungen des Artikel 82 DS-GVO. Im Übrigen gelten für die Haftung die Regelungen des dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses.

b) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

c) Sollten in diesen Vereinbarungen eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die deren Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer ungewollten Regelungslücke.

Für die Auftraggeberin

Ort, Datum

Titel Vorname Name

Position

Für die Auftragnehmerin

Aachen, Datum

Katharina
Kessler-Vitt

Digital unterschrieben von
Katharina Kessler-Vitt
Datum: 2025.04.09 12:55:24
+02'00'

Für den Kanzler der RWTH Aachen University

im Auftrag